



<b>Richtlinien für die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Siegen</b>		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss Sozialausschuss
90.507	Geschäftsbereich 5	15.08.1989

## 1. Zielsetzung

Ausgehend von den Empfehlungen des Altenplanes der Stadt Siegen 1981, der demographischen Entwicklung sowie den Erläuterungen der diesen Richtlinien zugrundeliegenden Verwaltungsvorlage, kommt der Seniorenarbeit heute und in den kommenden Jahren eine wachsende Bedeutung zu.

Dieser Entwicklung soll durch eine gezielte und bedarfsorientierte Förderung Rechnung getragen werden.

Für die Träger der Seniorenarbeit soll mittels dieser Richtlinien die Zuschussgewährung künftig transparent und kalkulierbar sein.

## 2. Anwendung der Richtlinien

2.1 Gefördert werden können Altentages- und -begegnungsstätten sowie Alten- und Seniorenclubs in der Stadt Siegen.

2.2 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Siegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung unterscheidet generell

- Seniorenclubs und Bewegungsgruppen
- Begegnungsstätten.

Abgrenzung:

### *Seniorenclubs und Bewegungsgruppen*

Es handelt sich hier um mehr oder weniger geschlossene Kreise oder Interessengruppen, die zum Zweck der

- Kommunikation
- Freizeitgestaltung
- Bewegung

regelmäßig zusammentreffen.

### *Begegnungsstätten*

Hierbei handelt es sich um feste Institutionen, die jedem älteren Menschen zugänglich sind und die regelmäßige Öffnungszeiten haben.

## 4. Formen der Förderung

### 4.1 Seniorenclubs und Bewegungsgruppen

Die Aktivitäten dieser Einrichtungen werden unterstützt durch eine

- Grundförderung und
- Variable Förderung,

wobei die Grundförderung der Art der Aktivität und die Variable Förderung der Intensität Rechnung tragen soll.

Die Gesamtförderung errechnet sich aus der Addition der Punktwerte nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 und der Multiplikation mit dem festgesetzten Förderbetrag in Höhe von 102,26 EUR.

4.1.1 Grundförderung	Punktwert
· Allgemeine Seniorenclubs	2
· Bewegungsgruppen	2
4.1.2 Variable Förderung	
Zeitaufschläge für Gruppenarbeit bis zu	
· 4 Stunden monatlich	0,5
· 8 Stunden monatlich	1,0
· 12 Stunden monatlich	1,5
· mehr als 12 Stunden monatlich	2,0
Aufschläge für Gruppenstärke	
· bis 20 Personen	0,2
· bis 30 Personen	0,3
· bis 40 Personen	0,4 usw.

### 4.2 Begegnungsstätten

In den Begegnungsstätten liegt die Förderabsicht darin, älteren Menschen möglichst oft und regelmäßig Gelegenheit zu Treffs zwecks Kommunikation, Unterhaltung und Information zu geben.

Die Gesamtförderung errechnet sich deshalb aus der Multiplikation der Punktwerte nach Ziffer 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 untereinander mit einem festgesetzten Förderbetrag in Höhe von 17,90 EUR.

4.2.1	Öffnungstage wöchentlich	Punktwert
·	1 Tag	1
·	2 Tage	2
·	3 Tage	3
·	von 4 bis zu 7 Tagen	4 - 7
4.2.2	Tägliche Öffnungszeiten	
·	1 Stunde	1
·	2 Stunden	2
·	3 Stunden	3
·	von 4 bis zu 12 Stunden	4 - 12
4.2.3	Durchschnittliche Besucherzahl je Öffnungstag	
·	bis 10 Besucher	1
·	bis 20 Besucher	2
·	bis 30 Besucher	3
·	bis 40 Besucher	4 usw.

### 4.3 **Sonderförderungsmaßnahmen**

#### 4.3.1 *Begegnungsstätten*

Gefördert werden kann die erstmalige Errichtung einer Begegnungsstätte in einem unterversorgten Bereich. Die Träger der Seniorenarbeit sollen entsprechende Planungsabsichten rechtzeitig anzeigen und ihr Vorhaben detailliert erläutern. Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Umständen im Einzelfall.

#### 4.3.2 *Seniorenclubs*

Soweit die Arbeit von Seniorenclubs nur in fremd angemieteten Räumen durchgeführt werden kann gilt folgendes:

Stadtteile:    Geisweid  
                   Weidenau  
                   Siegen (alt)  
                   Eiserfeld

50 %iger Zuschuss zu den fixen Kosten für Miete, Heizung und Nebenabgaben, höchstens aber 750,00 EUR jährlich.

Übrige Stadtteile:

80 %iger Zuschuss zu den fixen Kosten für Miete, Heizung und Nebenabgaben, höchstens aber 1.000,00 EUR jährlich.

#### 4.4 Vermeidung von Mehrfachförderung

Sowohl die Aktivitäten der Seniorenclubs/Bewegungsgruppen als auch der Betrieb der Begegnungsstätten können nur einmal entweder nach Ziffer 4.1, 4.2 oder 4.3 gefördert werden.

Soweit die erstmalige Errichtung und der laufende Betrieb einer Begegnungsstätte durch vertragliche Leistungen der Stadt Siegen bereits institutionell gefördert wird, scheidet eine andere Förderung aus.

### 5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Träger der Einrichtungen erhalten auf Antrag Zuschüsse für das laufende Jahr aufgrund der Meldungen und Ergebnisse des Vorjahres, die jeweils bis zum 31.03. eines Jahres bei der Stadt Siegen, Abteilung 5/1 Sonderleistungen, einzureichen sind.

Werden genannte Einrichtungen in einem Jahr erstmalig institutionalisiert, wird der Zuschuss, soweit Haushaltsmitteln noch zur Verfügung stehen, anteilig, gemessen an der Jahresrestzeit, gewährt. In diesem Fall kommt bei

- Seniorenclubs/Bewegungsgruppen nur die Grundförderung
- Begegnungsstätten nur die Förderung entsprechend der Öffnungszeiten

in Betracht.

### 6. Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse ist der Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen des Rates der Stadt Siegen, soweit sich nicht aus Art und Umfang von Sonderförderungsmaßnahmen die Zuständigkeit des Rates der Stadt Siegen ergibt.

### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1990 in Kraft. Die Umstellung von DM auf Euro erfolgt mit Wirkung ab 01.01.2002.